

## Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand 10/2013)

Allen Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.  
Die Bedingungen des Lieferers gelten auch für sämtliche Folgeaufträge.

### 1. Angebot

- 1.1 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Eine Bestellung gilt erst als angenommen und der Umfang der Lieferung als festgelegt, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist, was auch durch einen Lieferschein oder eine Rechnung geschehen kann. Bei Bestellung zur sofortigen Lieferung, auch mündlich oder telefonisch, gelten die Lieferbedingungen des Lieferers als vereinbart; hierbei gilt der Lieferschein oder die Rechnung als Auftragsbestätigung.  
Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Der Widerspruch gegen ein Bestätigungsschreiben muss ohne schuldhaftes Zögern sofort erfolgen.
- 1.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferer das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### 2. Preise und Zahlung

- 2.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk (FCA Loroch GmbH, Mörlenbach (Incoterms 2010)), jedoch ausschließlich Verpackung, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gilt die jeweils jüngste Preisliste des Lieferers.
- 2.2 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung zu leisten:
- a) Bei Auftragswert unter € 10.000,--:  
Innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum, netto.
- b) Bei Auftragswert über € 10.000,--:  
30 % bei Erhalt der Auftragsbestätigung,  
70 % bei Meldung der Versandbereitschaft.  
Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb 10 Tagen ab Ausstellungsdatum des Belegs ohne Abzug.
- c) Bei Bestellungen im Wert von weniger als € 25,-- werden mindestens € 25,-- zzgl. Fracht und Verpackung in Rechnung gestellt.
- d) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes beim Lieferer an.

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

- 2.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.4 Sofern der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Bestellers erhält, ist er berechtigt, Vorkasse zu verlangen, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und/oder vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn eine Wechsel- oder sonstige Finanzierung läuft sofern dadurch die Rechte des Lieferers gefährdet sind.
- 2.5 Wird die Lieferung vertragsmäßig später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, kann der Lieferer den Preis angemessen an die seit Vertragsabschluss bis zur Lieferung eingetretenen Veränderungen der einschlägigen Tarifröhne und/oder der Materialkosten angleichen.
- 2.6 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Besteller verpflichtet, seine
- 2.7 USt-Id-Nummer anzugeben sowie die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird der Lieferer die Lieferung als nicht steuerbefreit behandeln. Der Lieferer ist dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit der Lieferer aufgrund unrichtiger Angaben des Bestellers eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit behandelt hat, hat der Besteller den Lieferer von der Steuerschuld freizustellen und alle Aufwendungen zu tragen.

### **3. Lieferzeit, Lieferverzögerung**

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarten Anzahlungen. Bei Abrufaufträgen ist der Abruf spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Liefertermin erforderlich,
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.3 Die Vereinbarung von Lieferzeiten stellt kein Fixgeschäft dar; Fristen und Termine gelten nur annähernd, wenn sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.4 In allen Fällen, in denen dem Lieferer die Herstellung und Lieferung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen etc.), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten.  
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

- 3.5 Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist kommt der Lieferer erst in Verzug, wenn ihm der Besteller erfolglos eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat. Soweit danach eine Verzugsentschädigung erlangt werden kann, ist diese der Höhe nach beschränkt und beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 7. Das Recht des Bestellers auf Rücktritt nach erfolgloser Nachfristsetzung bleibt unberührt. Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer oder niedrigerer Kosten bleiben den Vertragsparteien unbenommen.
- 3.6 Für den Fall der Nichtabnahme bei Lieferung oder Versandangebot ist der Lieferer berechtigt, eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Danach kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.7 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 4. Gefahrübergang, Entgegennahme und Montage**
- 4.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Bei Lieferungen „ab Werk“ kann der Lieferer die Übergabe der Ware an den Frachtführer auf Kosten und Gefahr des Bestellers durchführen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.
- 4.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Besteller über. Der Lieferer ist berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 6 entgegenzunehmen.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 4.5 Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert ohne jedweden Abzug zu vergüten. Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeit werden als Arbeitszeit verrechnet. Schon vor Eintreffen der Monteure des Lieferers muss der erforderliche Unterbau fertiggestellt sein und die Geräte müssen am Aufstellungsplatz bereitliegen. Den Monteuren des Lieferers sind die nötigen Hebezeuge, Hilfskräfte, Materialien usw. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen und zwar auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Die Vorbereitungen zur Inbetriebsetzung einer Maschine müssen vom Besteller getroffen werden, darunter fällt auch der elektrische Anschluss der Maschine. Vereinbarte Pauschalpreise für Montage oder kostenlose Montage und Vorführung schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Wartezeiten wegen nicht ausreichender Vorbereitungsarbeiten nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als fertig gestellt.

- 4.6 Der Besteller wird, wenn er die Waren ausführt, die für die Produkte einschlägigen aus Vorschriften der EU beziehungsweise der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die vom Lieferer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel Eigentum des Lieferers.
- 5.2 Der Lieferer ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch- und sonstige Schäden versichert zu halten, sofern nicht der Besteller nachweislich eine Versicherung abgeschlossen hat.
- 5.3 Der Besteller darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, ist der Lieferer unverzüglich zu unterrichten.
- 5.4 Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten oder die Vorausabtretung an den Lieferer ausgeschlossen ist. Die Forderung aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt zur Sicherung an den Lieferer ab. Sollten die Sicherheiten den Forderungsbestand um mehr als 20% übersteigen, ist der Lieferer verpflichtet, nach Aufforderung durch den Besteller nach Wahl des Lieferers einzelne Sicherheiten insoweit freizugeben.
- 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet; die Einzugsermächtigung nach Ziff. 5.4 erlischt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 5.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 6. Mitteilungspflicht des Bestellers

Der Besteller teilt es dem Lieferer auf Verlangen mit, ob und ggf. an welches Unternehmen ein Verkauf sowie eine Übertragung einer gelieferte Ware erfolgt ist.

## 7. Mängelansprüche

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 7 - wie folgt:

Sachmängel:

- 7.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor oder bei dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- 7.2 Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Stellt sich die Beanstandung als nichtberechtigt heraus, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die durch Prüfung der Beanstandung entstandenen Kosten auf der Grundlage der aktuellen Preisliste des Lieferers zu ersetzen.
- 7.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ausgeschlossen, sofern nicht die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.  
Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziff. 7 dieser Bedingungen.
- 7.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- 7.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92  
**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADDEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87



Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel:

- 7.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.  
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.  
Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7.8 Die in Abschnitt 7.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.  
Sie bestehen nur, wenn
- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7.7 ermöglicht,
  - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **8. Haftung**

- 8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7.2 und 7.6 entsprechend.
- 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

**Firmenschriftft/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 9. Gewährleistung, Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Ziff. 7 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Stand: 28.10.2013sr

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

## Einkaufsbedingungen der Loroch GmbH

### I. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; soweit sich in unseren Einkaufsbedingungen keine Regelungen finden, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

### II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

### III. Preise, Lieferung und Gefahrtragung

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise, Lieferung und Gefahrtragung „CPT Mörlenbach, Josef Loroch Str. 1 (Frachtfrei) Incoterms® 2010“ einschließlich Verpackung. Kostenvoranschläge sind preisverbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
3. Sollten wir uns entgegen den vorliegenden Vereinbarungen im Einzelfall individualvertraglich verpflichtet haben, anfallende Speditionskosten ganz oder teilweise zu übernehmen, hat der Lieferant zu beachten, dass wir die Transportversicherung selbst eindecken. Mit der Übergabe an den vereinbarten Spediteur bzw. der Abholung durch uns oder deren Beauftragten geht die Gefahr auf den Käufer über.
4. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten insbesondere Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
5. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
8. An Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für die Sicherung künftiger Benutzung eine Sicherungskopie erstellen.

### IV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

### V. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist in **einfacher** Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No.:0006400850, Blz:509 615 92  
**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87



## VI. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 90 Tage ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## VII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Sollte der Lieferant nach Ablauf unserer Fristsetzung zur Mängelbeseitigung den Mangel nicht beseitigt haben, so steht uns, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
6. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.
7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
9. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Schadensbeseitigungsmaßnahme, z.B. eine Nachbesserungsaktion, ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Schadensbeseitigungsmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verzichtet entsprechend seiner Haftung nach Abs. 1 und 2 auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich uns gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen kann.
4. Der Lieferant ist verpflichtet sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.

## IX. Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
2. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

3. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
4. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. IX enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

#### **X. Eigentumsverhältnisse, Beistellung, Werkzeuge**

1. Sofern wir Werkzeuge beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
2. Werkzeuge werden unser Eigentum, wenn sie der Lieferant speziell zur Ausführung unserer Bestellung anfertigt oder anfertigen lässt und die Herstellungskosten von uns übernommen oder durch die von uns bezahlten Preise amortisiert werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an unseren Werkzeugen rechtzeitig mitzuteilen. Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten ist uns der Lieferant zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.
5. Sofern wir Gegenstände beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung und Umbildung von uns zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Materialien durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Werden die von uns beigestellten Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Soweit die aus gemäß 5. und 6. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **XI. Unterlagen und Geheimhaltung**

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
3. Soweit der Lieferant unsere Unterlagen in elektronischer Form gespeichert hat, sind diese Daten nach Abwicklung der Bestellung zu löschen.

#### **XII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen

**Firmenanschrift/Address:**  
Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**  
BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No.:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**  
BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87

Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend ab Gefahrenübergang.

### **XIII. Erfüllungsort**

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

1. Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck der Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Mörlenbach. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Stand 12.12.2012/ws

**Firmenanschrift/Address:**

Josef Loroch Str. 1  
69509 Mörlenbach  
Germany

Tel.: +49(0)6209 7159-0  
Fax: +49(0)6209 7159-30  
info@loroch.de  
www.loroch.de

Sitz der Gesellschaft: Mörlenbach  
Amtsgericht Fürth 40394  
UStIdNr.: DE 111646545

**Geschäftsführer:**  
Dr. Roland Loroch

**Volksbank Weschnitztal eG**

BIC-Code: GENO DE 51 FHO  
IBAN DE75 5096 1592 0006 4008 50  
Account-No:0006400850, Blz:509 615 92

**Commerzbank AG**

BIC-Code-COBADEFF654  
IBAN DE84 0087 0130 6802 00  
Account-No: 1306802, Blz:6564 400 87